

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 122/13 B

L 8 KR 114/12 (Hessisches LSG)
S 25 KR 48/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h , die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
sowie die ehrenamtliche Richterin A r l t und den ehrenamtlichen Richter L e i t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2013 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Zahlung von Krankengeld (Krg) vom 20.6.2006 bis 7.5.2007 vor dem SG für die Zeit vom 20.6. bis 30.9.2006 und vom 3.10.2006 bis 30.10.2006 erfolgreich gewesen (*Gerichtsbescheid vom 22.2.2012*). Auf die Berufungen der Beklagten und des Klägers hat das LSG den Gerichtsbescheid des SG abgeändert, die Beklagte zur Zahlung von Krg nur für die Zeit vom 20.6. bis 30.9.2006 verurteilt und die Klage im Übrigen ab- sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass der Krg-Anspruch lediglich bis 30.9.2006 die durch die Beschäftigtenversicherung begründete Mitgliedschaft nach § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V aufrechterhalten habe, weil die Arbeitsunfähigkeit (AU) über den 30.9.2006 hinaus nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - nahtlos ärztlich festgestellt worden sei. Die ärztliche Feststellung der AU vom 2.10.2010 habe erst am 3.10.2010 einen Krg-Anspruch auslösen können. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger jedoch nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Ein Sachverhalt, bei dem die Feststellung der AU für den nächsten Bewilligungsabschnitt nachträglich hätte nachgeholt werden können, liege nicht vor (*Urteil vom 24.10.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet. Die Beschwerde ist dementsprechend insgesamt unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zurückzuweisen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 1 SGG; vgl BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 3). Der zulässig geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor (*dazu 1.*). Die Bezeichnung eines Verfahrensfehlers (*dazu 2.*) und der Divergenz entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen (*dazu 3.*).
- 4 1. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Kläger legt dies ausreichend dar (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Frage,
ob es einen wesentlichen Unterschied macht, ob die AU wie im vorliegenden Fall zunächst bis Samstag und erst ab Montag (weiter) bescheinigt oder zunächst bis Montag und dann erst wieder ab Mittwoch bescheinigt wird,
wirft aber keinen Klärungsbedarf (mehr) auf. Um dem Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu entsprechen, muss die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren



nicht nur entscheidungserheblich sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, sondern auch klärungsbedürftig sein (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN; BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 4). Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt aber, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38; BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Der Rechtssache kommt gemessen an diesen Kriterien keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass ein Versicherter, der seine Mitgliedschaft als Beschäftigter in der gesetzlichen Krankenversicherung über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus durch einen Anspruch auf Krg aufrechterhalten will, seine AU vor Ablauf jedes Krg-Bewilligungsabschnitts erneut ärztlich feststellen lassen muss. Dabei entfällt die Obliegenheit, zur Aufrechterhaltung seines Krg-Anspruchs die AU vor Ablauf jedes Krg-Bewilligungsabschnitts erneut ärztlich feststellen zu lassen, weder deshalb, weil der letzte Tag der bescheinigten AU auf ein Wochenende fällt, noch weil der behandelnde Arzt den Versicherten unzutreffend oder gar nicht rechtlich beraten hat (Senatsurteil vom 4.3.2014 - B 1 KR 17/13 R - Juris, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; vgl. bereits BSGE 111, 9 = SozR 4-2500 § 192 Nr 5; BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1).

- 5 2. Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen und erläutern, weshalb sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (BSG Beschluss vom 27.2.1990 - 1 BA 221/89; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 S 50; Nr 60 S 83). Schon hieran fehlt es jedoch. Der Kläger wiederholt lediglich den Sachverhalt und trägt hierzu nur vor, dass das LSG "diesem Vortrag nebst Beweisangeboten" habe nachgehen müssen.
- 6 3. Der Kläger legt den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ebenfalls nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden



Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Der Kläger ist lediglich - anders als das LSG - der Auffassung, dass eine vom BSG gemachte Ausnahme vorliege, bei der auf die nahtlose ärztliche AU-Feststellung zur Aufrechterhaltung des Krg-Anspruchs verzichtet werden könne. Damit macht er aber keine Divergenz geltend, sondern kritisiert nur die Entscheidung des LSG als (vermeintlich) unzutreffend.

- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)